

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.04.2013

Geschäftszeichen:

II 4-1.150.10-1/11

Zulassungsnummer:

Z-150.10-1

Geltungsdauer

vom: **24. April 2013**

bis: **24. April 2018**

Antragsteller:

Forbo Flooring GmbH

Steubenstraße 27

33100 Paderborn

Zulassungsgegenstand:

Kombiniertes Bodenbelagssystem

"Marmoleum, Artoleum, Walton und Linoflex im System mit 611 Eurostar Lino"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung des kombinierten Bodenbelagssystems "Marmoleum, Artoleum, Walton und Linoflex im System mit 611 Eurostar Lino".

Das Bodenbelagssystem erfüllt die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"¹ und darf demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Bodenbelagssystem muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Das Bodenbelagssystem muss bestehen aus

- den Linoleum-Bodenbelägen "Marmoleum", "Artoleum", "Walton" oder "Linoflex" mit Topshield-Oberflächenbeschichtung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-156.604-416 sowie
- dem Kleber "611 Eurostar Lino" auf Basis einer Acrylat-Vinylacetat- sowie Styrol-Butadien-Copolymer-Dispersion gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-155.20-207.

Die Gesamtdicke des Bodenbelagssystems muss 2,5 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 3200 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Das Bodenbelagssystem muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung des Bodenbelagssystems bzw. seiner Komponenten muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.2 Herstellung

Bei der Herstellung des Bodenbelagssystems sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 sowie der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Einzelkomponenten einzuhalten.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Die Linoleum-Bodenbeläge "Marmoleum", "Artoleum", "Walton" und "Linoflex" mit Topshield-Oberflächenbeschichtung sind mit dem Kleber "611 Eurostar Lino" entsprechend den Verarbeitungsanleitungen der Hersteller zu verlegen. Diese sind im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

3.2 Der Klebstoff "611 Eurostar Lino" ist mit maximal 300 g/m² Nassauftragsmenge (+10 %) auf den jeweiligen Untergrund aufzubringen.

3.3 Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

3.4 Im Rahmen der Zulassung erfolgte keine Überprüfung der Zugscherfestigkeit sowie der Haftzugfestigkeit des Klebers. Der Einsatz erfolgt gemäß den Angaben des Herstellers.

¹ Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-150.10-1

Seite 4 von 4 | 24. April 2013

3.5 Das Brandverhalten ist im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens nach DIN EN 14041 – sofern erforderlich – im Verbund nachzuweisen.

Uwe Bender
Abteilungsleiter

Beglaubigt